

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 461/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Vertreters George S [REDACTED],
[REDACTED] Fifth Avenue, N [REDACTED] 17, N.Y., USA,

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loc-
wenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 15. März 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht,
daß der noch nicht 65 Jahre alte Kläger in seinem Beruf
nicht mehr als 50 % arbeitsfähig sei; es hat dem Kläger
deshalb die von ihm beanspruchte Berufsschadensrente
wegen Schadens in unselbständiger Erwerbstätigkeit ver-
sagt (§ 94 BEG). Die bei dem Kläger bestehende Psycho-
neurose habe seine Erwerbsfähigkeit höchstens um 25 %
gemindert, und auf die Hypertonie, die zu einer Hyper-
trophie des Herzens geführt habe, gehe ebenfalls eine
Erwerbsminderung von 25 % zurück. Die sich aus beiden
Leiden ergebende Minderung der Erwerbsfähigkeit sei
nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf 44 %
zusammenzuziehen.

Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen des § 33 BEG, wenn sie auf mehrere Leiden zurückgeht, nicht dadurch zu ermitteln, daß die für jedes Leiden bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zusammengezählt wird; vielmehr ist eine einheitliche Beurteilung erforderlich. Die Gesamtbeeinträchtigung kann höher oder tiefer liegen, als sie sich aus einer bloßen Addition der Hundertsätze ergeben würde (Urteile RzW 1961, 211 Nr. 9; 1966, 267 Nr. 18). Daß diese Grundsätze auch im Rahmen des § 94 BEG, abgestellt auf die Minderung der Arbeitsfähigkeit in dem zuletzt ausgeübten Beruf, gelten, braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden. In welchem Umfang dabei, wie das Berufungsgericht meint, versicherungsmathematische Grundsätze heranzuziehen sind, mag auf sich beruhen. Jedenfalls ergibt die von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, in ihrer Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit überschritten sich beide Leiden, daß die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit weniger als die Summe der bei jedem Leiden für sich angesetzten Minderung der Erwerbsfähigkeit betragen muß. Im Ergebnis entspricht mithin das Berufungsurteil der Rechtsprechung des Senats, so daß insoweit kein Grund für die Zulassung der Revision besteht.

Ein Zulassungsgrund ist es auch nicht, daß das Berufungsgericht trotz gegenteiliger ärztlicher Gutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, die Arbeitsfähigkeit des Klägers in dem von ihm ausgeübten Beruf sei um weniger als 50 % gemindert. Das Berufungsgericht, das die Ausführungen des Dr. S. [REDACTED] als überzeugend bezeichnet hat, hat bei der Erörterung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit auf die Erklärung dieses Sach-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verständigen hingewiesen, die essentielle Hypertonie sei als eine funktionelle Störung anzusehen, die im Zusammenhang mit dem außerordentlich labilen Nervensystem des Klägers stehe. Es ist unter den gegebenen Umständen unbedenklich, daß es die von diesem ausländischen Arzt vorgenommene Addierung der durch jedes Leiden verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht übernommen, sondern wegen der sich in ihrer Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit überschneidenden Leiden zu einer geringeren Minderung der Arbeitsfähigkeit gelangt ist, die aber erheblich über den für jedes einzelne Leiden angesetzten Hundertsätzen liegt. Ob es die ihm vorliegenden Gutachten wegen des seit ihrer Erstattung vergangenen Zeitablaufs noch für verwendbar halten konnte, ist eine sich nach den Umständen des Einzelfalles richtende Frage, die die Zulassung der Revision ebenfalls nicht rechtfertigt.

Die Schlüsse, die das Berufungsgericht aus dem Umfang der Berufstätigkeit des Klägers gezogen und die es unterstützend verwertet hat, lassen keinen grundsätzlichen Rechtsfehler erkennen. Dasselbe gilt, soweit das Berufungsgericht die Bedeutung der Mitarbeit der Ehefrau des Klägers gewürdigt hat. Diese tatsächliche Würdigung kann mit der sofortigen Beschwerde nicht zur Nachprüfung gestellt werden. Die von ihr angeführten Entscheidungen des Senats, die RzW 1961, 69 Nr. 24 und 1962, 505 Nr. 16 veröffentlicht sind, betreffen die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit für Ansprüche wegen Gesundheitsschadens, die nach allgemeinen Gesichtspunkten, nicht im besonderen im Hinblick auf den zuletzt ausgeübten Beruf, zu erfolgen hat.

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Entwicklung der Einkünfte des Klägers mitberücksichtigt hat. Auch das entspricht der Rechtsprechung des Senats (Senatsurteile RZW 1964, 176 Nr. 42; 1965, 270 Nr. 20; 1966, 465 Nr. 22). Es gehört dem Bereich der tatsächlichen Würdigung der Verhältnisse an, wenn das Berufungsgericht aus der steigenden Tendenz der Einkünfte den Schluß gezogen hat, daß der Kläger nicht aus wirtschaftlicher Not seine Kräfte mehr anspannen müsse, als seine Gesundheit ihm erlaube.

Auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Wüstenberg

Maaß